

Mitgliedstädte

Stellvertretende

Hauptgeschäftsführerin

Bearbeiterin
Dr. Susanne Nusser

E susanne.nusser@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-10
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 32530/2020 • Nu/KI

24.03.2020

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19: Corona und Soforthilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung Baden-Württemberg hat aufgrund der massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die baden-württembergische Wirtschaft ein branchenübergreifendes Soforthilfeprogramm aufgesetzt.

Ab **Mittwoch, 25. März 2020** können Soloselbstständige, gewerbliche Unternehmen und Sozialunternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten ebenso wie Angehörige der Freien Berufe oder Künstler, die unmittelbar durch die Corona-Krise wirtschaftlich geschädigt sind, finanzielle Soforthilfen beantragen und werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Wer wird gefördert?

Unternehmen, Einzelunternehmer und Freiberufler mit bis zu 50 Beschäftigten und Hauptsitz in Baden-Württemberg. Soloselbstständige und Kleinunternehmen mit unter 5 Beschäftigten nur dann, wenn sie mit dieser Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.

Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro – für Soloselbstständige/Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten
- 15.000 Euro – für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten
- 30.000 Euro – für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Antragsformulare sollen ab Mittwoch (25.März 2020) verfügbar sein. Die Antragsformulare (vollständig ausgefüllt, unterschrieben und eingescannt) sind über die Online-Portale der zuständigen Kammern (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer etc.) einzureichen.

Nach den aktuellen Informationen sind für die Anträge folgende **Angaben bzw. Unterlagen** erforderlich:

- Mitglieder einer Kammer (Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) benötigen ihre Mitgliedsnummer. Auch Nicht-Kammermitglieder (die daher keine Mitgliedsnummer haben), werden ihren Antrag dort stellen können.
- Sofern vorhanden, Kundennummer der L-Bank.
- Handelsregisternummer (soweit vorhanden) und Umsatzsteuer-ID (ersatzweise Steuernummer).
- Informationen zur Bankverbindung.
- Informationen zu staatlichen Hilfen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ggf. gewährt oder beantragt wurden.
- Höhe des Liquiditätsengpasses (auf drei Monate).
- Anzahl der Beschäftigten des Unternehmens. Hilfestellung bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente s. oben.
- Dokumente können nur im pdf-Format angenommen werden.

Derzeit wird im Rahmen des Antrags eine De-minimis-Erklärung angefordert. Hierzu sind wir im Gespräch mit dem Wirtschaftsministerium, ob hierauf nicht verzichtet werden kann. Unseres Erachtens ist eine solche nach dem aktuellen Framework der EU nicht erforderlich. Hierüber werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren. (Eine gute Erklärung zu De-minimis-Beihilfen findet sich auf dem Portal www.fuer-gruender.de).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auch der beigefügten Pressemitteilung bzw. der Homepage des Wirtschaftsministeriums unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/soforthilfe-corona/>

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Susanne Nusser

gez. Sebastian Ritter

Anlage